

S A T Z U N G

Die Gemeinde Enkingen erläßt als Satzung, auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes - 3. Baug. vom 23. Juni 1960 ( BG. BL. I. S. 341 ) und des Art. 107 der Bayer. Bauordnung vom 1.8.1962 (GVBL. S. 179) folgenden, mit Verfügung des Landratsamtes Nördlingen

vom **11. Aug. 1966** Nr. **3110/177**.....

genehmigten Bebauungsplan

Genehmigt gemäß § 11 Bundesbaugesetz mit  
Verfügung vom **11. Aug. 1966** Nr. 11/7-3110  
Nördlingen, den **11. Aug. 1966**  
**LANDRATSAMT**



*(G. Müller)*  
Landrat

§ 1 Für das Gebiet, "In der Kirchgewanne" und "Äcker im Knie" gilt die vom Architekten Franz Kotouczek, Nördlingen, Reimlingerstraße 6, vom 8.1.1965 ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung, die zusammen mit nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2 Art der baulichen Nutzung  
 Das Gebiet des Geltungsbereiches wird als allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung ( Bau NVO) vom 26.Juli 1962 (BGBl.I. S. 429) festgesetzt.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung  
 Die im § 17 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung (Bau NVO) angegebenen Höchstwerte für Grundflächenzahlen und Geschoßflächenzahlen dürfen nicht überschritten werden.

§ 4 Zahl der Vollgeschoße  
 Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragene Anzahl der Vollgeschoße ist verbindlich.

§ 5  
 Abs.1 Im Planbereich gilt vorbeh. Abs. 2 die offene Bauweise.

Abs.2 Garagen und sonstige Nebengebäude dürfen nur innerhalb überbaubaren Flächen errichtet werden. Sonstige Nebengebäude sind nur ~~mit~~ bis zu einer Grundfläche von 30 m<sup>2</sup> zulässig. Sie sind mit den Garagen zusammen zu bauen und in ihrer Gestaltung auf diese abzustimmen.

§ 6 Firstrichtung

Für die Firstrichtung des Hauptgebäudes ist die Einzeichnung im Bebauungsplan maßgebend.

§ 7 Gestaltung der Gebäude

Abs.1 Zugelassen sind Satteldächer mit einer Neigung von 42° bis 45°. Die Dächer der Nebengebäude müssen die gleichen Neigungen erhalten. (Für Parz. 20-27 = 32°)

Abs.2 Dachgauben sind im Bebauungsgebiet zugelassen. Sie dürfen 1/3 der Dachlänge nicht überschreiten. Kniestöcke dürfen höchstens 0,50 cm hoch sein, gemessen von Oberkante Decke bis Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk mit Oberkante Sparren. Die Außenkante der Dachrinne darf dabei gegenüber der Umfassung nicht mehr als 50 cm entfernt sein.

§ 8 Sockelhöhe und Außengestaltung

Abs.1 Die Fußböden des Erdgeschosses dürfen nicht höher als 0,90 m über das Terrain hinausragen. Das natürliche Gelände darf durch Auffüllen oder Abgraben nicht wesentlich verändert werden.

Abs.2 Alle Gebäude sind mit einem Außenputz zu versehen. Auffallende Putzmuster (Nesterputz) usw. sind nicht gestattet. Die Verwendung von grellen und kontrastierenden Farben muß unterbleiben.

§ 9 Einfriedung

Abs.1 Die Höhe der Einfriedung darf mit dem Sockel höchstens 1,00 m betragen. Der Sockel mit einer Höhe von höchstens 20 cm kann in Stampfbeton oder Naturstein ausgeführt werden - nicht gestattet ist die Verwendung von Natursteinimitationen und deren Färbung.

Abs.2 Oberhalb des Sockels mit 20 cm Höhe kann die Einfriedung in Latten bestehen.  
Die Latten sind an den Stützen vorbeizuführen.

Abs.3 Wenn die einheitliche Durchführung des ganzen Straßenzuges gesichert ist, kann die Einfriedung aus Maschendraht zugelassen werden. Die Maschenweite des Drahtes darf höchstens 4,5 x 4,5 cm betragen und muß in Eisenrohrrahmen befestigt werden.  
Diese oder ähnliche Zäune müssen mit Hecken oder Buschwerk aus bodenständigen, laubtragenden Gewächsen angepflanzt werden.

Abs.4 Eingangstüren oder Tore sollen in solider Holz - oder Eisenkonstruktion hergestellt sein. Die Pfeiler, die diese Tore oder Türen tragen, dürfen nicht stärker als 40/60 cm und in der Höhe der Einfriedung sein. Nur in Ausnahmefällen dürfen beim Eingang größere Mauerpfeiler (nur in der Länge) gestattet werden. Diese Mauern müssen sich architektonisch richtig in das Straßenbild einfügen.

§ 10 Sichtdreiecke:

Im Bereich, der in der Bebauungsplanzeichnung festgelegt und freizuhaltenden "Sichtdreiecke" dürfen baul. Anlagen aller Art, Anpflanzungen und dgl. in keinem Falle die Höhe von 0,90 m übersteigen.

§ 11 Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung Gem. § 12 BBauG. in Kraft.

Gemeinde Enkingen, am 20. SEP. 1965 .....










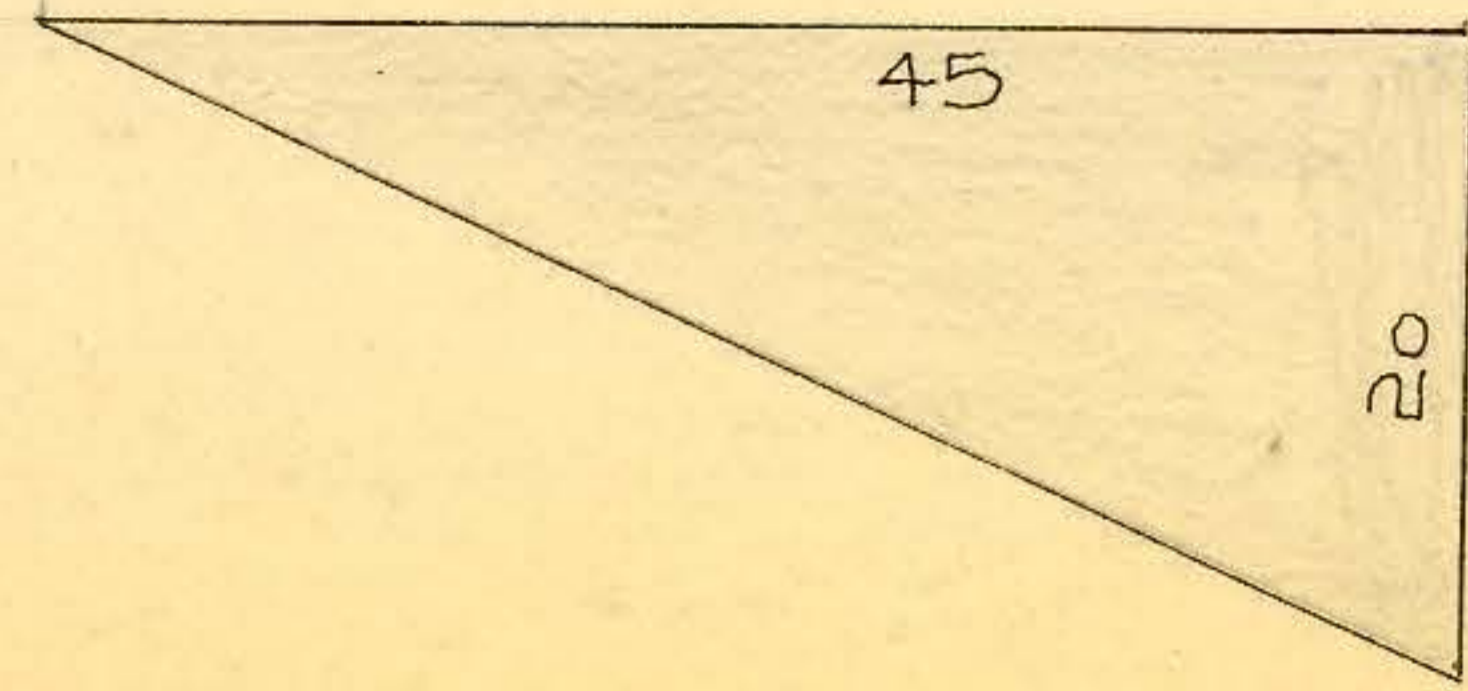
Der Bürgermeister

*Söffrad*

# ZEICHENERKLÄRUNG

## A. FÜR DIE FESTSETZUNGEN

-  GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
-  STRASSEN + GRÜNFLÄCHEN + BEGRENZUNGSLINIE
-  ZWINGENDE BAULINIE
-  VORDERE BAUGRENZE
-  SEITLICHE + RÜCKWÄRTIGE + BAUGRENZE
-  PRIVATE GRÜNFLÄCHE
-  ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

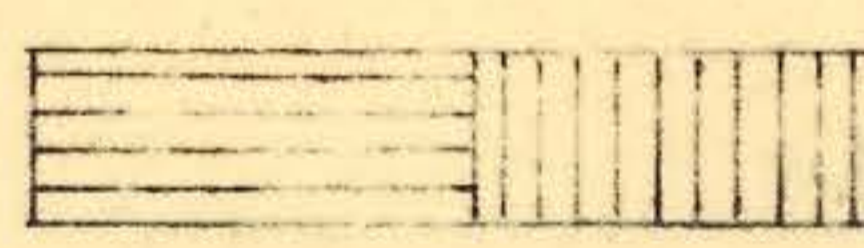

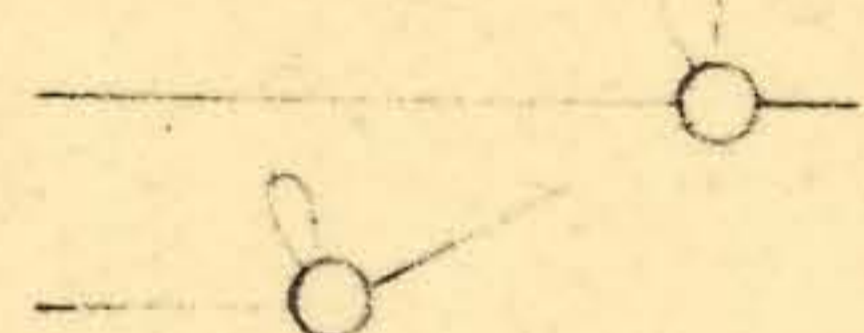
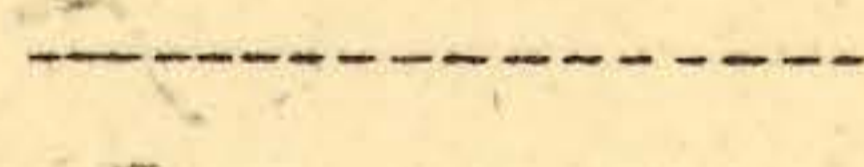


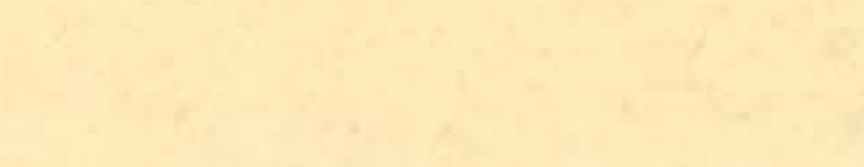


= SICHTDREIECK

 ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE

- AW 2 ERD U. OBERGESCHOSS
- AW E + D ERD- UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS - AV. ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- G GARAGEN U. GERÄTESCHUPPEN

## B. FÜR DIE LINWEISE

-  BESTEHENDE WOHNGEBAUDE
-  GEPLANTE WOHNGEBAUDE
-  BESTEHENDE GRUNDSTÜCKGRENZE
-  VORSCHLAG DER GRUNDSTÜCKSTEILUNG
-  FLURSTÜCKS - NR.
-  PARZELLEN - NR.
-  ABFLUSSKANAL

Genehmigt gemäß § 11 Bundesbaugesetz mit  
Verfügung vom 11. Aug. 1966 Nr. 11/7-3110  
Nördlingen, den 11. Aug. 1966  
**LANDRATSAMT**



*(G. Müller)*  
Landrat

sl. Änderg. vom 15.5.87

<p>DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM <u>26.6.1965</u> DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG AUFGESTELLT.</p> <p>ENKINGEN, DEN <u>20.9.65</u></p> <p><i>Löffler</i></p> <p>BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIE REGIERUNG VON SCHWABEN HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN MIT ENTSCHLUSS VOM _____ GENEHMIGT.</p> <p>ENKINGEN, DEN _____</p> <p>BÜRGERMEISTER</p>
<p>DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEM. § 12 BBAUG, DAS IST AM _____ RECHTSVERBINDLICH.</p> <p>ENKINGEN, DEN _____</p> <p>BÜRGERMEISTER</p>	<p>DER BEBAUUNGSPLAN HAT IM RATHAUS VOM _____ BIS _____ AUFGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG DES PLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSUBLICH BEKANNTGEMACHT.</p> <p>ENKINGEN, DEN _____</p> <p>BÜRGERMEISTER</p>